

Fall 1: Die zerstörte Topfpflanze

(Die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 ff. BGB wurden noch nicht besprochen und sind daher nicht zu berücksichtigen.)

A kauft bei Händler H eine Topfpflanze. Dabei nimmt er eine (Massenprodukt) aus dem Regal und stellt sie auf die Ladentheke. Da A nicht genügend Geld bei sich hat und den H gut kennt, bittet er diesen, die Pflanze zu ihm nach Hause zu liefern. H stellt die Pflanze auf die Ladefläche seines Kleinlastwagens. Als er zu A fährt erleidet er unverschuldet einen Unfall, bei dem die Pflanze zerstört wird.

A verlangt eine neue Pflanze.

H verlangt den Kaufpreis ohne Neulieferung.

Zu Recht?

Fall 2: Das abgebrannte Lager

(Die Vorschriften über die besonderen Vertriebsformen gem. §§ 312 ff. BGB und den Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 ff. BGB wurden noch nicht besprochen und sind daher nicht zu berücksichtigen.)

K bestellt bei Versandhändler V ein Fahrrad Marke XY Modell Z für € 1.500. Vor der Auslieferung brennt das Lager des V ab. Der gesamte Lagerbestand wird zerstört. V müsste sich ein Rad beim Hersteller H besorgen, der zwischenzeitlich die Herstellerpreise deutlich erhöht hat.

1. Muß V dennoch zu € 1.500 liefern?
2. Was gilt, wenn V in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufgenommen hatte: „Liefermöglichkeiten vorbehalten“?

Fall 3: Der Brand

K kauft ein Bild des Malers M von Kunsthändler V. Kurz bevor K das Bild abholen will, wird es durch einen von V nicht verschuldeten Brand in seinem Lager zerstört.

1. Was passiert mit der Leistungspflicht des V?
2. Muss K trotzdem bezahlen?
3. Die Versicherung leistet an V Schadensersatz. Kann K diesen Betrag von V herausverlangen?
4. K hat bereits den vereinbarten Kaufpreis von 8.000 € bezahlt. Kann er diesen zurückverlangen?

Fall 4: Der Pkw-Kauf

K kauft bei V einen Pkw.

1. Muss K den Wagen bei V abholen oder muss dieser den Wagen zu K bringen? Eine Vereinbarung wurde nicht getroffen.
2. Muss sich V im Gegenzug das Geld bei K abholen?
3. K hat dem V das Geld geschickt. Ohne Verschulden des K kommt es jedoch niemals bei V an. Muss K nochmals zahlen?

Fall 5: Black Friday

Elektronik-Fachhändler H möchte in seinem Ladengeschäft am 8.5.2020 einen „Black Friday Sales Tag“ veranstalten und bestellt deshalb in der Druckerei D 20.000 Prospekte und Einladungen. D soll die Drucksachen direkt an die Kunden des H verschicken.

D bringt die Drucksachen erst am späten Abend des 8.5.2020 zur Post und verlangt nunmehr von H die vereinbarten € 5.000.

Dieser verweigert die Zahlung mit dem Hinweis, wegen der späten Absendung sei ein rechtzeitiger Zugang bei den Kunden ausgeschlossen gewesen. Zu Recht?